

1978	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1978	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 78	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)</b> ..... 221-2	445
31. 3. 78	<b>Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit</b> ..... neu: 340-4	446
	Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (10. ÄndVFO) 9026-1-1-10	450
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17 .....	450
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	451

## Zweites Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)

Vom 28. März 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207) erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1979 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert, in den Jahren 1980 und 1981 trägt der Bund 65 vom Hundert und tragen die Länder 35 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes ent-

stehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. März 1978

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Stoltenberg

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Gesetz  
zur Entlastung der Gerichte  
in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

Vom 31. März 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Geltungsdauer**

Bis zum 31. Dezember 1983 gelten für Verfahren vor den Gerichten in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie vor dem Bundesdisziplinargericht die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

**Artikel 2  
Vorschriften zur Entlastung  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

**§ 1  
Gerichtsbescheid**

(1) Das Verwaltungsgericht kann über die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und bis zur Anordnung einer Beweiserhebung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; Anordnungen nach § 87 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung stehen dem Erlaß eines Gerichtsbescheides nicht entgegen. Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Für den Gerichtsbescheid gilt § 122 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Der Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Den Beteiligten steht gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

(3) In Verfahren, in denen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts die Berufung nicht oder nur kraft Zulassung statthaft ist, kann nicht durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Ein Gerichtsbescheid kann jedoch ergehen, wenn die Berufung ausschließlich nach § 4 der Zulassung bedarf.

(4) Für die Gerichtskosten steht der Gerichtsbescheid einem Urteil gleich. Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 eine halbe Gebühr nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Gebühr gilt als Verhandlungsgebühr.

§ 2

**Begründung der Entscheidung**

Das Verwaltungsgericht kann in der Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 3

**Entscheidung über Anträge  
auf Erlaß einstweiliger Anordnungen**

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung durch Beschluß. Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. § 123 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Gerichtskosten gilt Nummer 1240 erster Halbsatz des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz auch dann, wenn in erster Instanz nicht auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden worden ist.

§ 4

**Beschränkung der Berufung**

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Deutsche Mark oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden fünftausend Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(2) Für die Zulassung und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung bedarf keiner Begründung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat.

#### § 5

##### **Einstimmige Zurückweisung von Berufungen**

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung und bis zur Anordnung einer Beweiserhebung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält; Anordnungen nach den §§ 87, 125 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 273 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung stehen einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluß nicht entgegen. Das gilt entsprechend für die Verwerfung der Berufung als unzulässig wegen des Fehlens anderer als in § 125 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung genannter Erfordernisse. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Den Beteiligten steht gegen den Beschluß das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat.

(4) Für die Gerichtskosten steht der Beschluß einem Urteil gleich. Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 eine halbe Gebühr nach dem Satz des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Gebühr gilt als Verhandlungsgebühr.

#### § 6

##### **Begründung des Urteils über die Berufung**

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

#### § 7

##### **Begründung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.

(2) Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigelegt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

#### § 8

##### **Keine Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse bei Erledigung der Hauptsache**

Der Beschluß nach § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unanfechtbar. Er ist zu begründen.

#### Artikel 3

##### **Vorschriften zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit**

#### § 1

##### **Frist für Einreichen der Vollmacht**

Der Vorsitzende oder der von ihm nach § 79 der Finanzgerichtsordnung bestimmte Richter kann für das Einreichen der Vollmacht (§ 62 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung) eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

#### § 2

##### **Abgabe von Sprungklagen an die Finanzbehörden zur Durchführung des Vorverfahrens**

Das Gericht kann eine Anfechtungsklage, die nach § 45 der Finanzgerichtsordnung ohne Vorverfahren erhoben worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Klageschrift durch Beschluß an die Finanzbehörde zur Durchführung des Vorverfahrens abgeben, wenn weitere Tatsachenfeststellungen notwendig sind und die Abgabe sachdienlich ist. Die Klage ist in diesem Fall als Einspruch zu behandeln. Der Beschluß ist unanfechtbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### § 3

##### **Zurückweisung verspäteten Vorbringens**

(1) Der Vorsitzende oder der von ihm nach § 79 der Finanzgerichtsordnung bestimmte Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung des Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,
2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Punkte oder
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Punkte beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

(2) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweismittel, die vom Finanzgericht zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.

#### § 4

##### Entscheidung bei teilweiser Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Kann das Gericht bei einer Entscheidung über eine Anfechtungsklage nach § 100 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung den Betrag nicht ohne besonderen Aufwand selbst festsetzen, so kann es, wenn nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht, den Verwaltungsakt teilweise aufheben und den aufgehobenen Teil durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Finanzbehörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann.

#### § 5

##### Bestimmung des Verfahrens nach billigem Ermessen

Das Finanzgericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag eines Beteiligten muß mündlich verhandelt werden. Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; die §§ 76 und 90 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

#### § 6

##### Begründung von Armenrechtsbeschlüssen

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

#### § 7

##### Anträge auf Aussetzung der Vollziehung

(1) Ein Antrag an das Gericht auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung ist nur zulässig, wenn die Finanzbehörde einen Antrag nach § 69 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Finanzbehörde zu erkennen gegeben hat, daß sie die Vollziehung nicht aussetzen werde,

2. die Finanzbehörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat,
3. eine Vollstreckung droht oder
4. es dem Beteiligten wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, zunächst einen Antrag bei der Finanzbehörde zu stellen.

(2) Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über einen Antrag nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

#### Artikel 4

##### Vorschrift zur Entlastung des Bundesdisziplinargerichts

(1) In einem förmlichen Disziplinarverfahren vor dem Bundesdisziplinargericht kann der Vorsitzende durch Disziplinargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist, oder
2. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung in Betracht kommt.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn das Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Bundesdisziplinaranwalt sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 78 Abs. 3 und die §§ 113 und 115 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung.

#### Artikel 5

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Artikel 2 §§ 3, 4, 8, wenn die Entscheidung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1983 verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt wird.

(2) Die Zulässigkeit eines Antrags nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung richtet sich nach Artikel 3 § 7, wenn der angefochtene Verwaltungsakt in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1983 bekanntgegeben wird.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1  
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die  
Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt  
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. März 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

---

**Berichtigung  
der Zehnten Verordnung zur Änderung  
der Fernmeldeordnung (10. ÄndVFO)**

In der Anlage 22 zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe e  
Doppelbuchstabe aa der Zehnten Verordnung zur  
Änderung der Fernmeldeordnung (10. ÄndVFO) vom  
22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909, 3084) ist in der  
Spalte „Monatliche Gebühr“ bei Nummer 1 der DM-  
Betrag

„69.—“

einzufügen.

---

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 16, ausgegeben am 31. März 1978**

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 78	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus .....	321
28. 3. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	328
9. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	334
13. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	334
13. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte .....	335
14. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	335

**Nr. 17, ausgegeben am 4. April 1978**

7. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz des Europäischen Patentamts .....	337
20. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Wirtschaftliche und Technische Zusammenarbeit .....	344
10. 3. 78	Bekanntmachung der Änderungen der Artikel 10, 16, 17, 18, 20, 28, 31 und 32 des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	349

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 3. 78 Verordnung Nr. 3/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	59	29. 3. 78	1. 4. 78
23. 3. 78 Vierte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-11	59	29. 3. 78	1. 4. 78
23. 3. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuererarifordnung) 9519-2	59	29. 3. 78	1. 4. 78
10. 3. 78 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsordnungen Flensburger Förde, Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave und Elbe 9515-10-1-4, 9515-10-1-3, 9515-10-1-5	60	30. 3. 78	s. Art. 4

# Fundstellennachweis A

## Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 – Format DIN A 4 –

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 – Format DIN A 4 –

### Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preise von je 22,50 DM zuzüglich 2,— DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99–509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die MwSt. enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.